



**BREMEN
MOIN ZUKUNFT!**



GESTALTUNGSLITFADEN BREMEN CENTRUM



INHALT

S. 3	Vorworte	S. 26–27	Öffentliche Beleuchtung
S. 4–5	Präambel	S. 28–29	Stadtmobiliar
S. 6–7	Geltungsbereiche	S. 30–31	Stadtmobiliar
S. 8–9	Werbeanlagen	S. 32–33	Fahrradbügel
S. 10–11	Werbetechnik	S. 34–35	Infotafeln
S. 12–13	Waren- und Bodenauslagen	S. 36–37	Baustellengestaltung von Immobilien
S. 14–15	Schaufenstergestaltung	S. 38	Denkmal- und Ensembleschutz
S. 16–17	Sonnen- und Wetterschutz	S. 38	Ortsgesetze
S. 18–19	Schirme	S. 38	Detailspezifikationen und private Gestaltungsleitlinien
S. 20–21	Möbel	S. 39	Kontakte
S. 22–23	Pflanzen		
S. 24–25	Pflanzgefäße		

Impressum

CityInitiative Bremen Werbung e. V.
 Carolin Reuther | Geschäftsführerin
 Hutfilterstraße 16–18
 28195 Bremen
 www.bremen-city.de

info@bremen-city.de
 Tel. 0421 165 55 51
 Fax 0421 165 55 53

Layout: plan B Werbeagentur, Bremen
 1. Auflage/Veröffentlichung 2024

Fotos S.3: ©SWHT (Dr. Dirk Kühling),
 ©SBMS (Prof. Iris Reuther),
 ©CityInitiative Bremen Werbung e. V.
 (Carolin Reuther), ©Umweltbetrieb
 Bremen (Viola Hellwag)

VORWORTE

Der Gestaltungsleitfaden ist eine gemeinsame Maßnahme der CityInitiative Bremen Werbung e. V., der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sowie der Umweltbetriebe Bremen GmbH.

Die Innenstadt ist die Visitenkarte unserer Stadt und sie ist mit über 60.000 Arbeitsplätzen im erweiterten Innenstadtbereich, als zentraler Handels- und Dienstleistungsort sowie als herausragende touristische Attraktion, einer der wichtigsten Wirtschaftsstandorte der Stadt Bremen. Diese Visitenkarte gilt es gemeinsam zu stärken, zukunftsfähig aufzustellen und zu einem Ort weiter zu entwickeln, den ganz unterschiedliche Gruppen nutzen und besuchen. Eine attraktive, lebendige und zukunftsfähige Bremer Innenstadt erfordert ein gutes und abgestimmtes Zusammenspiel aus öffentlichem und privatem Engagement sowie einem Miteinander, das auf die gemeinsamen Ziele einzahlt, Besucherfrequenzen, Umsätze für die ansässigen Unternehmen sowie Arbeitsplätze zu verstetigen. Zugleich müssen neue Konzepte etabliert und umgesetzt werden. Wir brauchen in der Bremer Innenstadt mehr Vielfalt und einen Mix an Nutzungen von Wohnen über Einkaufen, Studieren, Kultur bis hin zu Sport. Der vorliegende Gestaltungsleitfaden ist aus privatem und öffentlichem Interesse heraus gemeinsam entwickelt worden und ein Baustein, der die Visitenkarte „Bremen Innenstadt“ stärken wird.



Dr. Dirk Kühling

Abteilungsleiter Wirtschaft // Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Der vorliegende Gestaltungsleitfaden ist ein bedeutender Meilenstein zur Stärkung und Weiterentwicklung der Bremer Innenstadt, denn im Zusammenspiel der verschiedenen Akteure in Bremen City ist ein gemeinsames Regelwerk und Commitment, wie mit dem öffentlichen Raum umgegangen wird, unabdingbar. Dabei wird der Gestaltungsleitfaden den Bedürfnissen von Gewerbetreibenden, Nutzern und der öffentlichen Hand gleichermaßen gerecht, ordnet und gestaltet positiv unser gemeinsames Umfeld – damit sich Menschen hier barrierefrei und gerne aufhalten. Auch zukünftige Entscheidungen zur Gestaltung des innerstädtischen öffentlichen Raumes können nun schnell und zielführend getroffen werden. Als CityInitiative Bremen Werbung e. V. sind wir stolz darauf, den Leitfaden initiiert und gemeinsam mit den Senatsstellen entwickelt zu haben. Unsere tägliche Arbeit widmen wir den Anliegen unserer Mitglieder aus Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Kultur und setzen uns gemeinsam mit den Ressourcen der Innenstadtwirtschaft für die Entwicklung von Bremen City ein.



Carolin Reuther

Geschäftsführerin
 CityInitiative Bremen Werbung e. V.

Der Stadtraum in der Bremer Innenstadt ist Erlebnis- und Aufenthaltsraum für Alle: Bremer:innen sowie die Besucher:innen von nah und fern. Gut gestaltete und maßvoll inszenierte Fassaden, Schaufenster und Objekte tragen entscheidend dazu bei, dass der Aufenthalt und ein Besuch im Centrum zu einem positiven Erlebnis wird. Die Welterbestätte Rathaus und Roland, zahlreiche Denkmäler, die historischen Wallanlagen sowie herausragende neue Architekturen wie das Jacobshaus können ihre besondere Wirkung in einem sorgfältig gestalteten Umfeld noch besser entfalten. Eine weitgehende Freihaltung des öffentlichen Raumes erfüllt den hohen Anspruch an entspanntes Flanieren und Verweilen. Neben Handel, Gastronomie und Verweilen prägen vielfältige Nutzungen die Bremer Innenstadt. Mit der Strategie Centrum Bremen 2030 + wird eine noch vielfältigere Zukunft verfolgt – mit universitären und kulturellen Nutzungen, mehr Wohnen und neuen Formen handwerklicher Produktion. Mit klaren Regeln und konkreten Umsetzungsvorschlägen soll dieser Leitfaden eine gute Orientierung für die Gestaltung eines lebendigen und attraktiven Centrums zwischen Wall und Weser geben.



Prof. Iris Reuther

Senatsbaudirektorin // Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Als städtischer Betrieb, der sich um die Pflege und Planung des öffentlichen Grüns kümmert, freuen wir uns, mit unseren Empfehlungen zur Begrünung der Innenstadt einen Beitrag zum Gestaltungsleitfaden Bremen City leisten zu können. Mit der Auswahl von über 30 insektenfreundlichen Pflanzen stehen beim Umweltbetrieb Bremen die ästhetische Anmutung, insbesondere aber auch die Förderung der Artenvielfalt im Vordergrund. Nicht nur die Menschen sollen sich wohl fühlen in einem harmonisch blühenden, grünen Umfeld, sondern auch Tiere, wie heimische Insekten und Vögel. Möge dieser Gestaltungsleitfaden zu Inspiration und guter Resonanz führen, so dass wir eine lebenswerte Innenstadt mit hoher Attraktivität vorfinden können.



Viola Hellwag

Erste Geschäftsführerin
 Umweltbetrieb Bremen



PRÄAMBEL

Gestaltungsleitfaden Innenstadt Bremen

Der vorliegende Gestaltungsleitfaden für die Bremer Innenstadt stellt die Leitplanken zur Gestaltung des öffentlichen Raumes im Gebiet Altstadt und in Teilen der Bahnhofsvorstadt dar, weist Sonderzonen aus und integriert die rechtlichen Festschreibungen der Ortsgesetze. Er richtet sich gleichermaßen an Eigentümer:innen, Gewerbetreibende und die öffentliche Hand, bietet aber vor allem durch empfehlende Fallbeispiele mit Vorbildcharakter dem Einzelhandel, Dienstleistern, Gastronomen und weiteren Unternehmen eine klare Orientierung für ihren Betrieb.

Der Gestaltungsleitfaden hat als übergeordnetes Ziel, die Bremer Innenstadt als Standort durch eine verbesserte Aufenthaltsqualität und optische Aufwertung zu stärken sowie die Barrierefreiheit zu erhöhen – und damit auch die ansässige Wirtschaft zu unterstützen. Besucher:innen der Bremer Innenstadt sollen zukünftig mehr genießen, entspannter flanieren und qualitativ ansprechend konsumieren können.

Gründe für die Erstellung des Gestaltungsleitfadens und die mit ihm verbundenen Ziele:

- // Stadtmöblierung, Werbetechnik und weitere temporäre sowie dauerhafte Einrichtungen tragen zum charakteristischen Erscheinungsbild des Stadtraumes bei und prägen dessen Qualitäten
- // sie haben maßgeblichen Einfluss auf die Attraktivität und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raumes und der Fassaden
- // die Vorgaben der Ortsgesetze sind zu beachten, dies gilt auch für eingeschränkte Duldungen
- // in Sonderzonen, die einem gesteigerten öffentlichen Interesse unterliegen, ist ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung von gemeinsam nutzbaren Räumen zu legen, die ganzheitlich wahrgenommen werden
- // die Überfrachtung des öffentlichen Raumes durch Objekte ist zu vermeiden und zu minimieren, um Barrieren zu verhindern und vielfältige Nutzungen zu gestatten
- // grundsätzliches Ziel ist es, dass innerstädtische Angebote von allen selbstbestimmt genutzt werden können und Barrierefreiheit als universelles Gestaltungsprinzip bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen ist
- // bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie deren Umgebung ist zudem vor Beginn der Maßnahme eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen
- // die Immobilien als solche und die Angebote der Gewerbetreibenden sollen sich in die Erscheinung eines gesamtstädtischen Stadtraumes einordnen

Zudem bietet der Gestaltungsleitfaden einen Überblick zur rechtlichen Situation (Ortsgesetze) und den Verantwortlichkeiten in den Ressorts.

GELTUNGSBEREICHE

Bremen City gestalten



WERBEANLAGEN

betrifft Schriftzüge und Schilder jeglicher Art



Zielgruppe

Immobilienigentümer:innen // Gewerbetreibende



Ziel

Eindämmung des Wildwuchses, qualitativ hochwertige Präsentation der einzelnen Unternehmen und adäquate Inszenierung der Fassaden.



Vorgaben // Rechtliches

In Anlehnung an das 8. Ortsgesetz zur Gestaltung der straßenseitigen Fassaden und der besonderen Anforderungen an Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße gilt für den gesamten Altstadtbereich, dass Werbeanlagen dem Straßenbild insbesondere in Form und Farbe, Maßstab, Material, Beleuchtung und Anbringungsort harmonisch anzupassen sind.

Dabei sind Werbeanlagen nur im Bereich des Erdgeschosses einschließlich Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig; und nur dort, wo die Leistung erbracht wird. Dies gilt auch für Schau- und Leuchtkästen, eine frei stehende Installation auf Straßenebene ist nicht vorgesehen. Werbeanlagen an Vordächern und Markisen sind nicht zulässig.

Horizontale Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,65 m und nicht tiefer als 0,30 m sein. Sie dürfen maximal zwei Drittel der Fassadenbreite betragen.

Vertikale Werbeanlagen dürfen 0,80 m in ihrer Ausladung in den Straßenraum nicht überschreiten und die Ansichtsbreite darf bis zu 0,30 m betragen. Sie sind ausschließlich im Bereich des ersten Obergeschosses zulässig.

Sich verändernde Werbeanlagen, wie zum Beispiel Leucht- und Wechselschaltungen, Laufschriften, rhythmisches Flackern oder wechselnde Farben, sind nicht zulässig.

Werbeanlagen dürfen keine grellen, signalhaften oder reflektierenden Farben haben.



Do's

- + hochqualitative Materialien
- + bei Schriftzügen Einzelbuchstaben
- + Markenbranding nur dezent



Don'ts

- grelle Farben
- überdimensionale Beschilderung



Verantwortlich

Fest installierte Werbeanlagen ab einer Größe von 1 m² bedürfen einer Baugenehmigung, im Geltungsbereich des 8. Ortsgesetzes sind alle Werbeanlagen, auch kleiner als 1 m², genehmigungspflichtig. Für den Schnoor sowie den Wall gelten Sonderregelungen. Antragstellung bei der Baubehörde, zuständig ist die Bauordnung.



Geltungsbereich

1 Bremen City

– besondere Anforderungen gelten für –

2 Marktplatz-Ensemble

4 Wallboulevard (Wallstatut)

5 Schnoor (Schnoorstatut)

7 Balgequartier

Einzeldenkmäler

8. Ortsgesetz



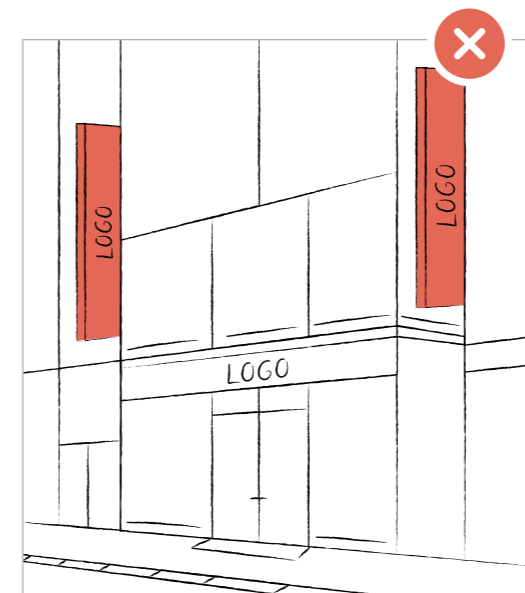
// an das Umfeld angepasste, dezente Beschilderung



// Einzelbuchstaben, dezente Farben



// Einzelbuchstaben, dezente vertikale Werbeanlage



// vertikale Werbeanlage, größer als 0,80 m und über das erste OG hinaus



// schrille Farben, überdimensionale Beschilderung

Folgende und sehr ähnliche Farbnuancen sind ausdrücklich **nicht** vorgesehen:

- | | | | |
|------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Schwefelgelb (vgl. RAL 1016) | Leuchthellorange (vgl. RAL 2007) | Leuchthellrot (vgl. RAL 3026) | Pastelltürkis (vgl. RAL 6034) |
| Leuchtgelb (vgl. RAL 1026) | Hellrosa (vgl. RAL 3015) | Erikaviolett (vgl. RAL 4003) | |
| Leuchtorange (vgl. RAL 2005) | Leuchtrot (vgl. RAL 3024) | Perlviolett (vgl. RAL 4011) | |

WERBETECHNIK

betrifft Kundenstopper, Aufsteller, Beachflags etc.



Zielgruppe

Gewerbetreibende



Ziel

Auch die beweglichen Werbeanlagen bzw. Werbetechnik vor dem eigenen Geschäft können positiv und negativ auf den öffentlichen Raum einwirken. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes gilt es zu vermeiden; Aufsteller, Beachflags etc. behindern das entspannte Flanieren.



Vorgaben // Rechtliches

Bewegliche Werbeanlagen bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung durch das Ordnungsamt. In der Regel wird eine bewegliche Werbeanlage geduldet, mehrere Auslagen sind unverhältnismäßig und zu vermeiden. Diese Regel bezieht Waren- und Bodenauslagen gleichermaßen mit ein. Die beweglichen Werbeanlagen dürfen generell nicht weiter als 1,00 m von der Hauswand der eigenen Immobilien

lie in den öffentlichen Raum hineinragen. Darüber hinaus gilt insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Die Präsentation soll hochqualitativ in Form, Farbe und Material sein. Dauerhafte Befestigungen und Verankerungen sind unzulässig. Beachflags sind in der Regel nicht erwünscht. Die bewegliche Werbeanlage darf eine Maximalgröße von 90 (B) x 120 (H) cm nicht überschreiten.



Do's

- + Qualität bei Material, Form und Farbe beachten
- + Umfeld beachten und Waren- und Bodenauslage in Form, Größe und Farbe anpassen
- + bewegliche Werbeanlagen sollten die Sicht auf Schaufenster, Eingänge und wichtige Fassadenelemente frei lassen



Don'ts

- Überladung
- Slalomlauf
- Eingänge und Schaufenster sind zugestellt
- digitale Aufsteller / Medientechnik



Verantwortlich

Die entsprechenden Vorgaben des Ordnungsamtes zur Sondernutzung sind zu beachten.



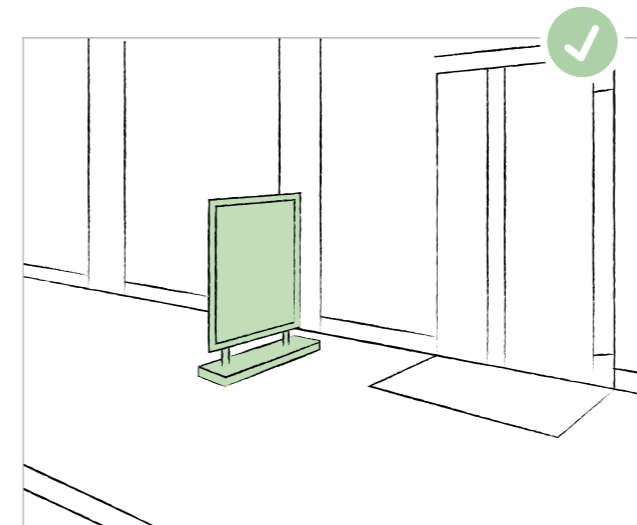
Geltungsbereich

1 Bremen City

- besondere Anforderungen gelten für -

7 Balgequartier

8. Ortsgesetz



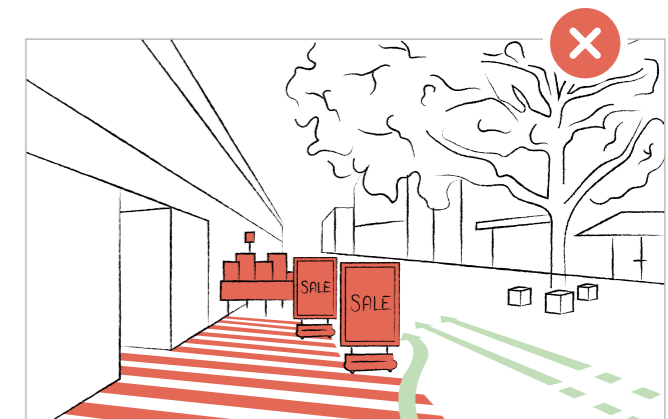
// maximal 1,00 m Abstand zur Ladenfront, nicht im Eingangsbereich oder auf dem Gehweg



// maximal 1,00 m Abstand zur Ladenfront, keine Stolperfalle



// mehr als ein Aufsteller, Blick in das Geschäft verstellt



// Slalomlauf durch Aufstellung der Werbetechnik, Abstand zur Häuserwand ist größer als 1,00 m

WAREN- UND BODENAUSLAGEN

betrifft Tische, Ständer, Vitrinen, Schaukästen, Regale, Teppiche etc.

Zielgruppe
Gewerbetreibende

Ziel
Bewegliche Waren- und Bodenauslagen betreffen den öffentlichen Raum und können positiv wie auch negativ auf diesen einwirken. Eine Überfrachtung des öffentlichen Raumes gilt es zu vermeiden.

Vorgaben // Rechtliches
Warenauslagen bedürfen einer Sondernutzungsgenehmigung durch das Ordnungsamt. In der Regel wird eine Warenauslage geduldet, mehrere Auslagen sind unverhältnismäßig und zu vermeiden. Die Warenauslagen dürfen generell nicht weiter als 1,00 m von der Hauswand in den öffentlichen Raum

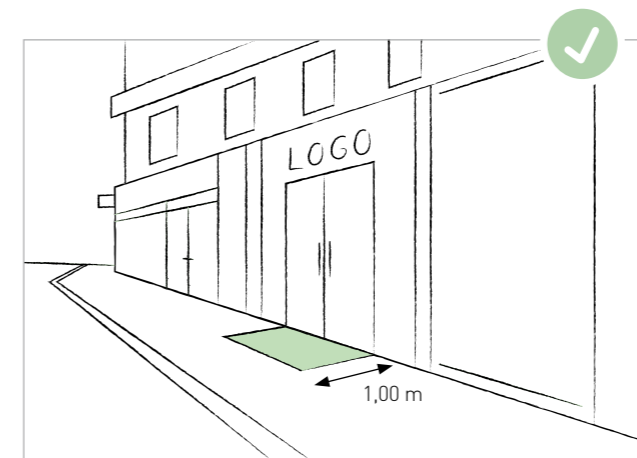
hineinragen. Darüber hinaus gilt insbesondere die Straßenverkehrsordnung. Die Präsentation soll hochwertig in Form, Farbe und Material sein. Weitere Werbung auf Materialien, bspw. auf den Bodenauslagen ist unzulässig. Dauerhafte Befestigungen und Verankerungen sind unzulässig.

- Do's**
- + Qualität bei Material, Form und Farbe beachten
 - + Umfeld beachten und Waren- sowie Bodenauslage in Form, Größe und Farbe anpassen
 - + qualitativ hochwertige Fuß- und Schmutzfangmatten
 - + schmaler Ständer
 - + schmale bewegliche Vitrine

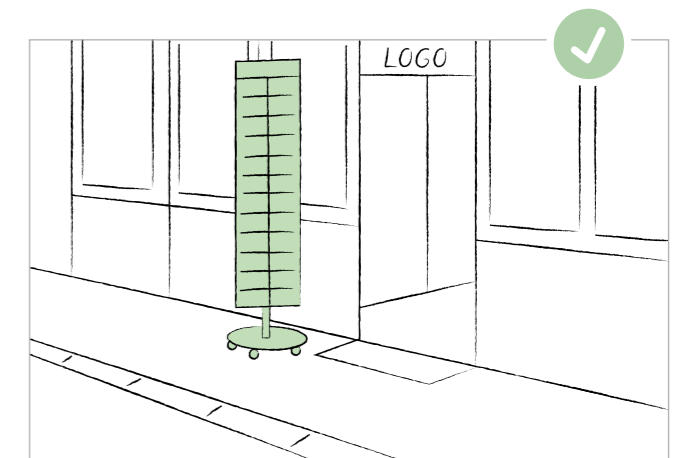
- Don'ts**
- Überladung
 - Waren- und Bodenauslagen versperren die Sicht auf Schaufenster, Eingänge und wichtige Fassadenelemente
 - Tische, Regale
 - Warenauslagen behindern die Bewegungsfreiheit und dies im öffentlichen Raum
 - dauerhafte / permanente Teppichware

Verantwortlich
Die entsprechenden Vorgaben des Ordnungsamtes zur Sondernutzung sind zu beachten.

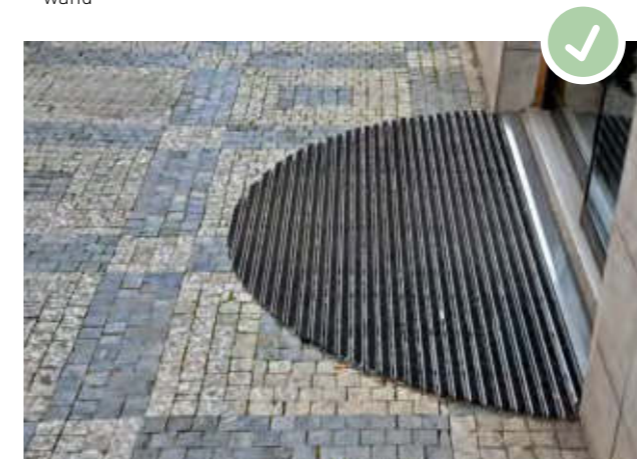
Geltungsbereich
1 Bremen City



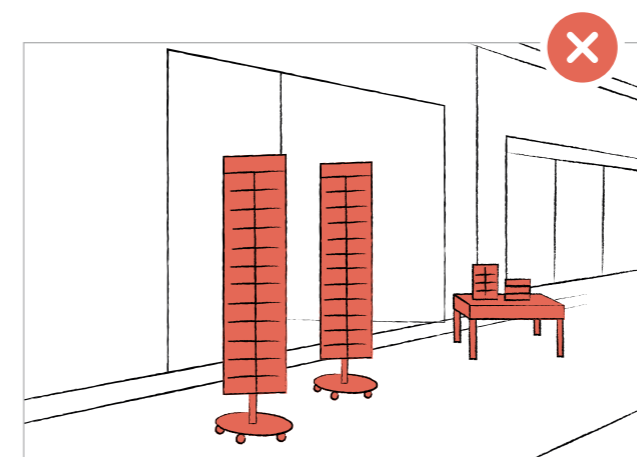
// Waren- und Bodenauslagen nicht weiter als 1,00 m vor der Hauswand



// nur ein einzelnes bewegliches Regal



// stimmige Bodenauslage in Form und Farbe



// mehr als eine Auslage



// versperrt die Sicht auf Schaufenster, überladen, zu viele Einheiten

SCHAUFENSTERGESTALTUNG

betrifft Beklebungen, Inszenierungen und Dekoration



Zielgruppe

Gewerbetreibende in Erdgeschossflächen // Schwerpunkt Einzelhandel



Ziel

Schaufenster und große Fensterflächen im Erdgeschossbereich prägen das Laden- und Stadtbild. Sie öffnen die Gebäude zum Publikumsverkehr. Attraktive Schaufenstergestaltungen wirken positiv auf den öffentlichen Raum ein, vermitteln einen lebendigen Eindruck und sind Anziehungspunkt für potenzielle Kund:innen.



Vorgaben // Rechtliches

Schaufenster sind zu öffnen. Beklebungen bzw. eine optische Schließung des Fensters dürfen nur bis zu maximal 10% der Fensterfläche im Erdgeschoss erfolgen. Zudem gilt: Wenn ein Fenster zu mehr als 25% gestaltet ist, darf dies nicht in Form von Eigenwerbung erfolgen, sondern muss einen unabhängigen Mehrwert bieten, bspw. durch die Integration

oder den Hinweis auf Kulturangebote (vgl. hierzu 8. Ortsgesetz § 13.2). Das Anbringen von weiteren Werbemitteln an Fensterscheiben im Erdgeschoss ist unerwünscht und bedarf einer baurechtlichen Genehmigung.



Do's

- + qualitätsvolle Wareninszenierung
- + Durchsicht in den Verkaufsraum
- + Ausleuchtung mit LEDs / Helligkeit
- + Integration von digitalen Elementen
- + Öffnung für zusätzliche Nutzungen / Darstellungen mit Mehrwert, bspw. kultureller Natur
- + passende Einbettung ins Umfeld



Don'ts

- Entstehung von totem Raum, Vermittlung des Gefühls von Leerstand
- Vollbeklebung ganzer Scheiben
- Einsatz von Milchglasfolie
- reines Marken-Branding



Verantwortlich

Bauordnung, sofern es sich um Werbung handelt, Genehmigung nach § 64 BremLBO.



Geltungsbereich

1 Bremen City

- besondere Anforderungen gelten für -

5 Schnoor (Schnoorstatut)

Einzeldenkmäler



Tipp

Bei freien Gestaltungsflächen sprechen Sie die musealen Einrichtungen der (erweiterten) Innenstadt, die CityInitiative oder die Hochschule für Künste Bremen an.



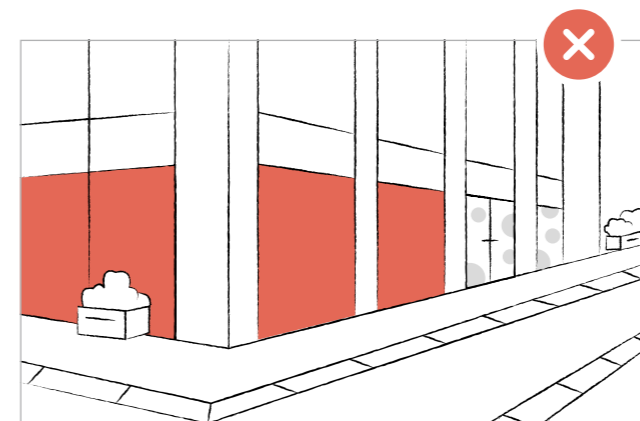
// Integration digitaler Elemente



// attraktiver Blick in den Verkaufsraum



// helle Ausleuchtung des gesamten Schaufensters



// mehr als 10% geschlossene Fensterfläche, ganze Scheiben sind beklebt



// mehr als 10% geschlossene Fensterfläche, pro Fenster mehr als 25% Eigenwerbung, ganze Scheiben sind beklebt

SONNEN- UND WETTERSCHUTZ

betrifft Pergolen, Vordächer und Markisen



Zielgruppe

Immobilienigentümer:innen // Gewerbetreibende



Ziel

Der Sonnen- und Wetterschutz am Gebäude hat eine dienende Funktion. Die Vorbauten sollen Gebäude und Raum nicht verdecken oder störend auf diese einwirken.
Vordächer sind als ergänzende Gebäudeelemente in ihrer Gestaltung auf die jeweiligen Fassaden abzustimmen und sollten sich möglichst zurückhaltend in deren Gesamtgestalt einfügen.



Vorgaben // Rechtliches

Vordächer und Markisen erfüllen ihre Schutzfunktion nur in den Erdgeschosszonen und sind daher auch nur dort zulässig (vgl. 8. Ortsgesetz). Unter Vordächern und Markisen muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben. Vordächer und Markisen dürfen maximal 2,50 m in den Straßenraum hineinragen und sind stützenfrei zu errichten. Werbeanlagen oder Schriftzüge zum Zwecke der Werbung an Vordächern und Markisen sind unzulässig.

Vordächer: Gemäß dem 8. Ortsgesetz, Abschnitt 2 – Fassaden, § 7 sind ausschließlich transparente Vordächer zulässig. Diese ermöglichen, die Fassade einschließlich der darunterliegenden Räume als Ganzes wahrzunehmen, ohne diese zu verdunkeln. Vordächer mit filigranen und zurückhaltenden Konstruktionen aus Stahl oder Aluminium in Kombination mit Glas sind hochwertig, langlebig sowie witterungsbeständig und daher zu bevorzugen. Überdimensionierte oder zu kleine Strukturen kön-

nen das Gesamtbild stören. Ferner ist darauf zu achten, dass wichtige und markante Fassadenelemente nicht überdeckt werden.

Markisen: Stören das Erscheinungsbild stärker als Vordächer, sind anfälliger für witterungsbedingte Verschmutzungen und daher nur in Ausnahmen zulässig. Im Geltungsbereich des 8. Ortsgesetzes sind Markisen generell unzulässig. Folgende Anforderungen an die Zulässigkeit von Markisen werden benannt:

- // einfarbige, zurückhaltende Farben, Stoffmarkisen aus hochwertigen, witterungsfesten, nicht glänzenden Materialien
- // eine im Vergleich zu transparenten Vordächern geringere Auskragung
- // die Möglichkeit des Einfahrens
- // seitlich geschlossene und feststehende Markisen sind nicht zulässig
- // für Farben und Material siehe auch Schirme (S. 18–19)



Verantwortlich

Eine Baugenehmigung ist erforderlich nach § 64 BremLBO; zuständig ist die Bauordnung. Die Verfahrensfreiheit nach § 61 (1) h BremLBO für Vordächer und Markisen greift generell in der Innenstadt nicht, da es sich in der Regel um eine Überbauung von öffentlichem Grund handelt. Für die Reinigung und Pflege ist der Immobilien-eigentümer verantwortlich.



Geltungsbereich

1 Bremen City

– besondere Anforderungen gelten für –

2 Marktplatz-Ensemble

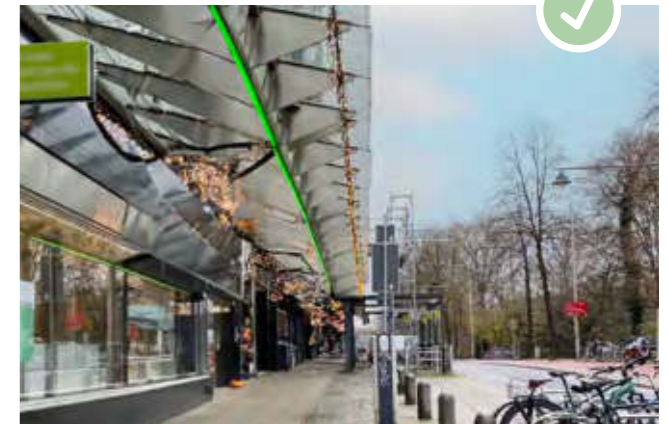
4 Wallboulevard (Wallstatut)

Einzeldenkmäler

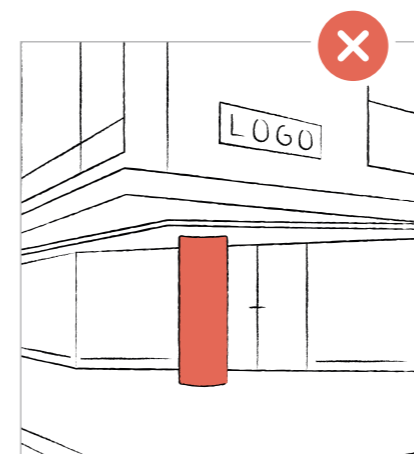
8. Ortsgesetz



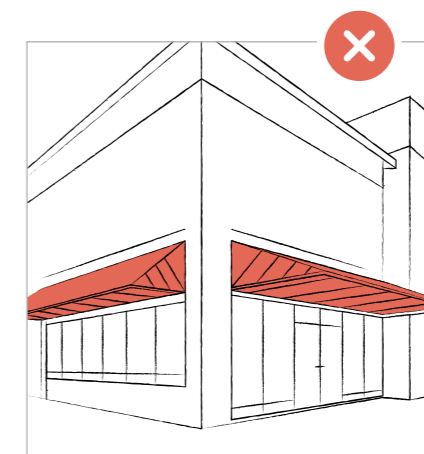
// dezente, wetterbeständige und transparente Vordächer



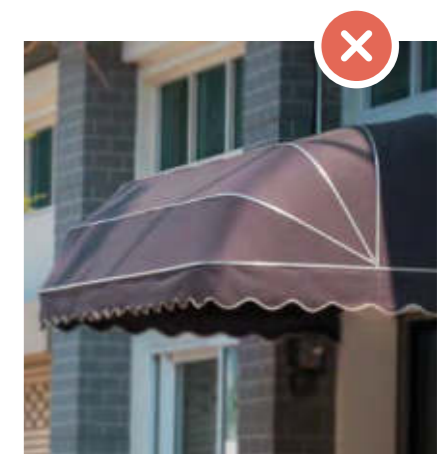
// einfarbige Markisen, zurückhaltende Farbe



// tragende Säule des Vordachs versperrt den Eingangsbereich



// nicht transparentes Dach, weit nach vorne stehend



// seitlich geschlossene Markise

SCHIRME

betrifft Außengastronomie und Freisitzanlagen



Zielgruppe

Gewerbetreibende



Ziel

Eine einheitliche und hochwertige Möblierung von Gastgärten und Aufenthaltsbereichen strahlt positiv auf den öffentlichen Raum aus. Schirme sowie weiterer Sonnen- und Wetterschutz sind Bestandteile der Möblierung.



Vorgaben // Rechtliches

Schirme dürfen eine maximale Spannweite von 5 x 5 m besitzen und sind grundsätzlich windfest zu befestigen – bevorzugt über Bodenhülsen. Favorisiert werden kleinteiligere Aufbauten. Diese können mit oder ohne Volant eingesetzt werden. Pro Freisitzbereich / Außengastronomie ist der gleiche Schirmtyp einzusetzen, dies gilt sowohl für Farbe, Form als auch für die Größe. Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Farben sind gedeckt zu halten. Leuchtende und schrille Farben (auch das Bremer Signalrot) sind nicht gestattet. Die Farbe ist auf die Umgebung, das Mobiliar und die Nachbarbereiche abzustimmen.

Farbempfehlungen:



Kieferngrün
(vgl. RAL 6028)



Reinweiß
(vgl. RAL 9010)



Platingrau
(vgl. RAL 7036)



Blaßgrün
(vgl. RAL 6021)



Oxidrot
(vgl. RAL 3009)



Hellelfenbein
(vgl. RAL 1015)



Tomatenrot
(vgl. RAL 3013)



Do's

- + Einheitlichkeit in Farbe und Ausführung
- + gedeckte Farben
- + Größe und Farbe passt in die Umgebung
- + erdfeste Verankerung durch Bodenhülsen



Don'ts

- Fremdwerbung
- unterschiedliche Ausführungen in einem Bereich
- schrille und leuchtende Farben



Verantwortlich

Der Antrag für Sonnenschirme ist Bestandteil des Antrags für Freisitze und ist bei der Bauordnung zu stellen. Sonderbauten wie Masten für Sonnensegel, Bodenhülsen für Schirme, Markisen etc. bedürfen einer separaten Regelung mit dem Straßenbaulastträger (ASV) und sind gesondert zu beantragen.



Geltungsbereich

1 Bremen City

– besondere Anforderungen gelten für –

3 Wallanlagen (Wallstatut)

6 Schlachte

7 Balgequartier

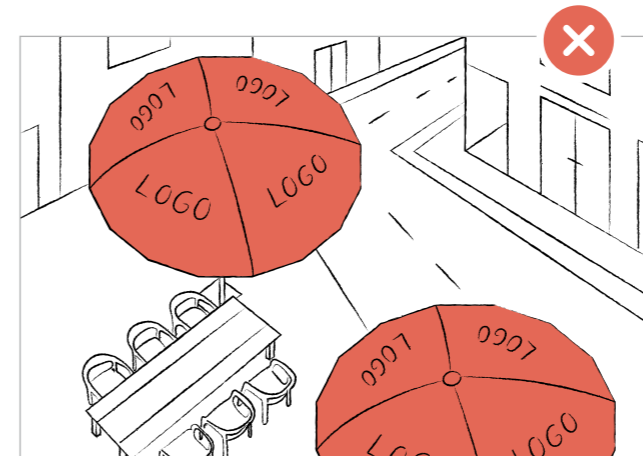
8 Ansgari Quartier



// Beschirmung ohne Volant mit Bodenhülsen



// Beschirmung mit Volant und stabiler Bodenkonstruktion



// Fremdwerbung auf Schirm



// falsche Farbe, schrill, billige Materialien

MÖBEL

betrifft Gestaltung und Aufbau in der Außengastronomie / auf Freisitzanlagen



Zielgruppe

Gewerbetreibende // Verwaltung // öffentliche Hand



Ziel

Durch ein qualitatives Erscheinungsbild und die einheitliche Möblierung der öffentlichen Räume soll das Stadtbild verschönert, die Aufenthaltsqualität gestärkt und die Verweildauer erhöht werden.



Vorgaben // Rechtliches

Gastgärten und Freisitzanlagen sollen einen hochwertigen und aufgeräumten Eindruck vermitteln. Entsprechend sind die Materialien zu wählen. Stühle und Tische sollen durch neutrale, graue, braune und in Ausnahmen gedeckelte grüne oder weiße Töne miteinander harmonisieren und ins Umfeld passen. Innerhalb eines Gastgartens / einer Terrasse sind

die gleichen Möbel zu verwenden. Leitmotiv Holz oder Metall. Kunststoffmöbel werden dem Anspruch einer hochwertigen Anmutung nur selten gerecht. Der Bereich darf nicht von der umgebenden Fläche abgeschottet werden. Zur Verankerung von hochwertigen Schirmen können Bodenhülsen beantragt werden.

Farbvorgaben:



Do's

- + Holz, Metall oder qualitativ hochwertiges, nachhaltiges Material
- + Anmutung den umliegenden Örtlichkeiten angemessen
- + einheitlich gestaltete Möbel



Don'ts

- weitere Aufbauten wie Baranlagen oder Kühlvitrinen
- schrille Farben
- Daueranlagen
- trennende Elemente wie Zäune, Windschutz und Glaselemente oder eng gestellte Pflanzgefäße



Verantwortlich

Die Beantragung von Freisitzen im Zusammenhang mit Gaststätten erfolgt bei der Bauordnung.



Geltungsbereich

1 Bremen City

- besondere Anforderungen gelten für -

2 Marktplatz-Ensemble

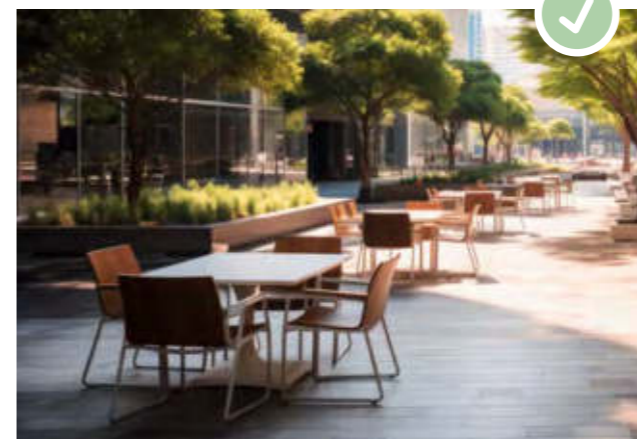
6 Schlachte

8 Ansgari Quartier



Ausnahme

Während in allgemeinen Gastgärten Bänke und lange Tische nicht angedacht sind, gilt dies für klassische Biergärten nicht. Farbe und Materialart richten sich dennoch nach den hier genannten Angaben.



// attraktive Möblierung im außergastronomischen Bereich



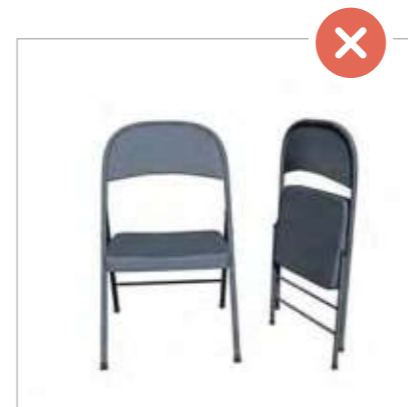
// hochwertige Materialien, Leitmotiv Holz



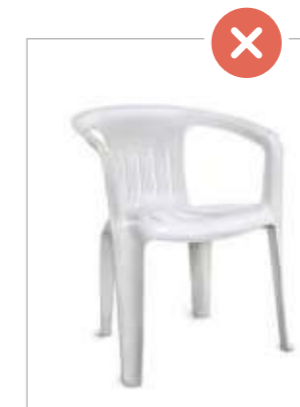
// hochwertiger Kunststoff



// harmonisches Gesamtbild, Leitmotiv Metall



// einfache Klappstühle



// günstiger, billig wirkender Kunststoff



// falsche Farbe, schrill

PFLANZEN

betrifft Außenbepflanzung in Pflanzgefäßen



Zielgruppe

Gewerbeltreibende // Verwaltung // öffentliche Hand



Ziel

Pflanzen tragen mit ihrem optischen und funktionellen Mehrwert zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Stadtklimas bei.



Vorgaben // Empfehlungen

Die Pflanzen sollen insektenfreundlich sein und die Biodiversität fördern. Sie sollen miteinander harmonisieren.

Bäume // (Halb-)Sträucher:

- // Hortensie (Hydrangea)
- // Rhododendron (Rhododendron)
- // Oleander (Nerium oleander)
- // Lavendel (Lavendula)
- // Glanzmispel (Photinia x fraseri 'Red Robin')
- // Echter Sternanis (Illicium verum)
- // Japanische Stechpalme (Ilex crenata)
- // Zwergliguster (Ligustrum vulgare 'Lodense')
- // Kahle Felsenbirne (Amelanchier laevis)
- // Silber-Ölweide (Elaeagnus commutata)
- // Rosmarinweide (Salix rosmarinifolia)

Kräuter:

- // Zitronenmelisse (Melissa officinalis)
- // Schnittlauch (Allium schoenoprasum)
- // Ysop (Hyssopus officinalis)
- // Bohnenkraut (Satureja montana)
- // Echter Thymian (Thymus vulgaris)

Stauden // Gräser:

- // Blaue Katzenminze (Nepeta x faassenii)
- // Salbei (Salvia nemorosa)
- // Prachtkerze (Gaura lindheimeri)
- // Große Fetthenne (Sedum telephium)
- // Bergminze (Calamintha nepeta)
- // Atlas-Schwingel (Festuca mairei)
- // Strandroggen / Dünengras (Leymus arenarius)
- // Gewöhnlicher Strandhafer (Ammophila arenaria)

Farbempfehlungen:



Do's

- + blühende Pflanzen, die farblich und in ihrer Anmutung ins Stadtbild passen
- + langlebige Pflanzen
- + angemessene Positionierung
- + hohe Insektenfreundlichkeit



Don'ts

- falsche Wuchshöhe für den betroffenen Straßenraum und Zweck (Barrierewirkung)
- Pflanzen, die für einheimische Insekten uninteressant sind
- Pflanzen, die sehr viel Wasser benötigen
- Pflanzen, die giftig für Menschen sind



Verantwortlich

Siehe auch Pflanzkübel. Hilfestellung bei der Pflanzenauswahl erfolgt über den Umweltbetrieb Bremen (UBB).



Geltungsbereich

- 1 Bremen City
– besondere Anforderungen gelten für –
- 2 Marktplatz-Ensemble
- 7 Balgequartier
- 8 Ansgari Quartier



// Lavendel



// Bergminze



// Hortensie



// Glanzmispel



// Strandhafer



Tipp

Wer sich keine Pflanzen anschaffen möchte, kann auf Leihpflanzen zurückgreifen, die über die jeweiligen Anbieter dann auch gepflegt werden.

PFLANZGEFÄSSE

betrifft Außenbepflanzung und deren Einsatz



Zielgruppe

Gewerbetreibende // öffentliche Hand



Ziel

Mit qualitätsvollen und zurückhaltend gestalteten Pflanzgefäßen sollen Wertigkeit ausstrahlt und Plätze sowie Lagen adäquat inszeniert werden. Dabei sollen die Pflanzen im Vordergrund stehen.



Vorgaben // Empfehlungen

Die Pflanzkübel kommen schwerpunktmäßig in folgenden Farben zum Einsatz: Hauptton der Innenstadt ist der Farbton Anthrazitgrau (RAL 7016/DB 703). Grautöne in verschiedenen Abstufungen sind zu bevorzugen.

Farbvorgaben:



Als Materialien sind beschichtete Metall- oder hochqualitative Kunststoffgefäße, Holz- und/oder Tongefäße zu wählen. Es können sowohl runde als auch eckige Pflanzgefäße zum Einsatz kommen. Die Pflanzkübel können im geringen Umfang zur Kennzeichnung von Nutzungs-/Außengastronomiebereichen verwendet werden, eine vollständige Abschottung ist nicht zulässig.



Do's

- + Anmutung muss ins Stadtbild und in die Nachbarschaft passen
- + Gefäße sollen ein in sich stimmiges Erscheinungsbild erzeugen
- + qualitativ hochwertiges Material
- + angemessene Positionierung und reduzierter Einsatz



Don'ts

- vollständige Abschottung von Nutzungsflächen
- minderwertige Materialien
- knallige Farben



Verantwortlich

Beantragung zur Aufstellung von Außenbepflanzung ohne Zusammenhang zur Außengastronomie erfolgt beim Ordnungsamt (für eine temporäre Aufstellung bis zu 12 Monaten).

In Zusammenhang mit Außensitzplätzen erfolgt die Genehmigung über die Bauordnung (Baugenehmigung nach § 64 BremLBO), innerhalb von bereits genehmigten Außengastronomiezonen in Absprache mit der Bauordnung.



Geltungsbereich

- 1 Bremen City

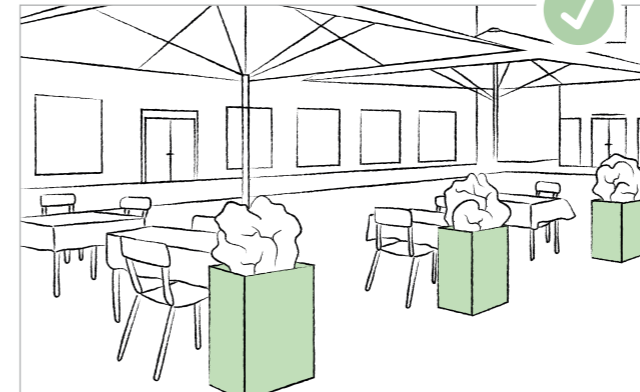
– besondere Anforderungen gelten für –

- 2 Marktplatz-Ensemble
- 7 Balgequartier
- 8 Ansgari Quartier



Tipp

Wer sich keine Pflanzgefäße anschaffen möchte, kann diese auch inklusive Bepflanzung von entsprechenden Anbietern leihen.



// durchlässige Umrandung



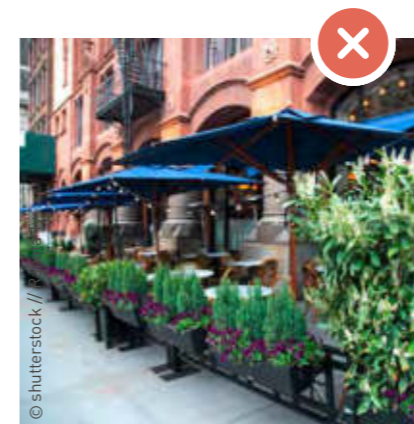
// durchlässige Umrandung, hochwertige Materialien



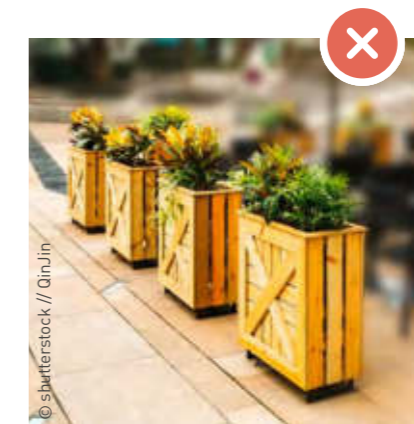
// anthrazitfarbene Gefäße aus Metall



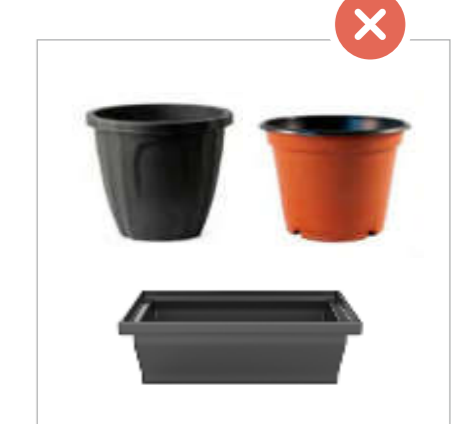
// schlichter, weißer Pflanzkübel



// starke Trennwirkung



// starke Trennung, falsche Farbe



// günstige Plastikvarianten

ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

betrifft Art der Beleuchtung, Intensität, Lichtfarbe etc.



Zielgruppe

öffentliche Hand // Immobilieneigentümer



Ziel

Beleuchtung öffentlich gewidmeter Verkehrsflächen und Anstrahlung historischer Gebäude zu definieren.



Vorgaben // Allgemeines

Der historische Stadtkern Bremens, Herz der Stadt und bedeutende touristische Sehenswürdigkeit, hat nach Umsetzung eines umfangreichen Lichtkonzeptes eine sicht- und spürbare Aufwertung erfahren. Das Zusammenspiel von gleichmäßiger Ausleuchtung der Verkehrsflächen und dezenter, flächiger Anstrahlung historischer Gebäude hat eine repräsentative Beleuchtung ermöglicht, die die einzigartige Identität der Altstadt wirkungsvoll unterstreicht.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Art der Beleuchtung, die Anzahl der Lichtpunkte und die erforderliche Beleuchtungsstärke immer auf das erforderliche Maß zu minimieren.

Es erfolgt ein gleichwertiger Ersatz aus dem jeweils aktuellen Leuchtenkatalog, sodass die Art der Beleuchtung grundsätzlich erhalten bleibt:

- // Seilbeleuchtung » Seilbeleuchtung
- // Fassadenbeleuchtung » Fassadenbeleuchtung
- // Kleinleuchten » Kleinleuchten
- // Großleuchten » Großleuchten
- // Deckenleuchten » Deckenleuchten

Die private Beleuchtung von Fassaden ist auf die vorhandene Straßen- und Fassadenbeleuchtung abzustimmen. Im Vorfeld sind das ASV und der Denkmalschutz zu kontaktieren.



Do's

- + gleichmäßige Ausleuchtung der Verkehrsflächen
- + Beleuchtungsstärken in Anlehnung an DIN 13201
- + ökonomische Beleuchtung mit hocheffizienten LED
- + flächige und dezente Anstrahlung historischer Gebäude
- + Lichtfarbe 3.000K



Don'ts

- Sonderleuchten
- abweichende Lichtfarben
- Inszenierungen einzelner Gebäude/-teile
- Blendung
- Lichtpunkthöhen unter 4,5 m



Verantwortlich

Amt für Straßen und Verkehr



Geltungsbereich

1 Bremen City

– besondere Anforderungen gelten für –

- Einzeldenkmäler
- Denkmalensemble



Tipp

Erforderlich werdende Änderungen an der öffentlichen Beleuchtung sind immer mit dem Amt für Straßen und Verkehr abzustimmen.



// reguläre Standleuchte



// reguläre Hängeleuchte



// Fassaden und Platzbeleuchtung Weltkulturerbe

STADTMOBILIAR

betrifft konsumfreie Sitzgelegenheiten und Aufenthaltsinseln



Zielgruppe
öffentliche Hand



Ziel
Schaffung von einladenden, konsumfreien Sitzmöglichkeiten, Aufwertung von Plätzen sowie die Stärkung von Wegebeziehungen. Eine einheitliche Gestaltungslinie erhöht die Wiedererkennung und trägt zur Strukturierung des öffentlichen Raumes bei.

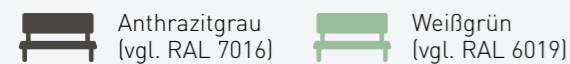


Vorgaben // Empfehlungen

Optik ist schlicht, elegant und modern, Holzauflagen werden kombiniert mit Metallrahmen. Formlinien grundsätzlich eher eckig als rund. Als Farbvorgabe gilt für die Metallrahmen ein einheitliches Farbschema mit Schwerpunkt Anthrazitgrau RAL 7016 (DB 703). Auf ausgewählten Plätzen kann auch auf das Weißgrün RAL 6019 zurückgegriffen werden. Weitere Abstufungen der Farben möglich.

Für die Holzauflagen gilt unlasiertes Holz zur natürlichen Vergrauung durch UV-Strahlen und Witterung der Holzelemente (präferiert) oder Dunkelbraun lasiert (dort, wo stärkere Verschmutzungen zu erwarten sind).

Farbvorgaben:



Holzvorgaben:



- Do's**
- + hochwertige, nachhaltige, witterungsbeständige Materialien (FSC®-Hartholz, Stahl)
 - + angemessene Positionierung (Barrierefreiheit, Wegebeziehungen stärken, freien Durchblick ermöglichen, Stärkung von Platzcharakteren)
 - + Gesamtausschreibung / Bestandsmodelle beachten
 - + Berücksichtigung des Denkmalschutzes
 - + regelmäßige Pflege und Reinigung
 - + Rundbänke zum Schutz von Bäumen (anstelle von Pollern)



- Don'ts**
- Fremdwerbung
 - Überfrachtung des Raumes
 - Entstehung von Barrieren – insbesondere auch zu Gewerbelagen
 - Verhinderung von weiteren Nutzungen, bspw. auf Plätzen



Verantwortlich

Umweltbetrieb Bremen (UBB); Platzierung und Auswahl unter Einbeziehung der Anlieger, Standortgemeinschaften und des Denkmalschutzes.

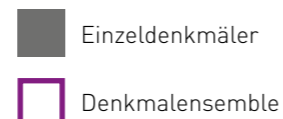
Abstimmung mit Amt für Straßen und Verkehr (ASV) und Feuerwehr (Rettungswege oder Zufahrten könnten betroffen sein).



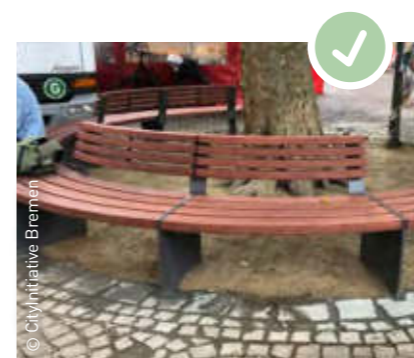
Geltungsbereich

1 Bremen City

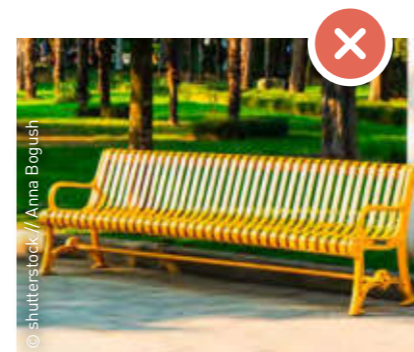
– besondere Anforderungen gelten für –



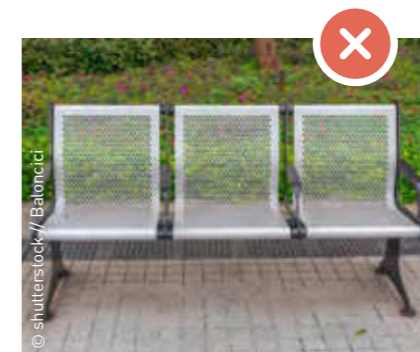
// positive Anordnung auf Plätzen oder im Straßenraum ohne Barrierewirkung



// hochwertige, moderne Sitzgelegenheiten aus Holz und Metall



// falsche Farbe, schrill



// reines Metallgestell



// Barrierewirkung

STADTMOBILIAR

betrifft Mülleimer und Papierkörbe einschließlich Entleerung



Zielgruppe

öffentliche Hand // Mitnahme-Gastronomie



Ziel

Das Stadtbild einheitlich und hochwertig zu gestalten, indem Müllbehälter dem Ambiente angepasst und vereinheitlicht werden. Die Anzahl der Müll-eimermodelle ist auf ein Minimum zu reduzieren.



Vorgaben // Rechtliches

Für alle Müllbehälter gilt vor allem der RAL-Ton 7016 bzw. DB 703. Im Altstadtgebiet kommen primär folgende Müllgefäße vonseiten der öffentlichen Hand:

1. **TARA** (100 l, Standgefäß)
2. **Solar-Pressbehälter** (120 oder 240 l, Standgefäß)
3. **ESE Santo 100 T** (90 l, Standgefäß)

Zudem werden verschiedene Hängegefäße verwendet:

1. **VENTA** (70 l, Hängegefäß)
2. **ESE Santolino** (60 l, Handgefäß)

Gastronomien, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, haben für eine ausreichende Eigenversorgung an Müllbehältern im Außenbereich zu sorgen. Darüber hinaus haben sie diese regelmäßig zu entleeren und in einem Umkreis von 50 m um ihre Gastronomie dafür Sorge zu tragen, dass das Umfeld sauber bleibt. Der RAL-Ton 7016 bzw. DB 703 gilt auch hier als bestimmende Farbe; andere gedeckte Farben sind möglich, Fremdwerbung ist unzulässig.

Bezüglich der allgemeinen Entsorgung gilt Folgendes zu beachten: Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz).



Do's

- + zurückhaltende und einheitliche Gestaltung
- + Nutzung bereits verwendeter Modelle
- + dem Umfeld angemessene Materialien und Dimensionen



Don'ts

- grelle Farben



Verantwortlich

Für die Müllbehälter der öffentlichen Hand ist die Bremer Stadtreinigung zuständig.



Geltungsbereich

- 1 Bremen City



// hauptsächlich verwendeter Behälter: TARA (100 l, Standgefäß)



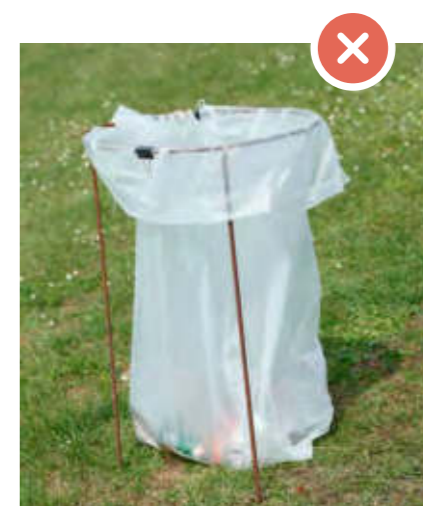
// weitere Modelle, die zum Einsatz kommen



// weitere Modelle, die zum Einsatz kommen



// grelle und leuchtende Farben



// günstige Materialien, nicht geschlossen

FAHRRADBÜGEL

betrifft Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum



Zielgruppe
öffentliche Hand



Ziel
Parkmöglichkeiten für Fahrräder verbessern und definieren.



Vorgaben // Rechtliches

Die Einrichtung dieser Abstellmöglichkeiten findet ausschließlich im öffentlichen Verkehrsraum statt. Dafür werden vorwiegend Flächen der Nebenanlagen an Straßen (Fußwege / Parkraum) genutzt, jedoch können sie auch auf Fahrbahnflächen nach einem entsprechenden Beteiligungsverfahren eingerichtet werden.

Die Abstellanlagen sollen so eingerichtet werden, dass sie keine Barrierewirkung zu den Immobilien und damit auch Geschäften entfalten. Neben dem Standardfahrradbügel werden seit Kurzem auch spezielle Fahrradbügel für Lastenräder eingesetzt. Die Bauform unterscheidet sich aufgrund anderer Anforderungskriterien. Eine aufgebrachte Markierung und zusätzliche Beschilderung verdeutlichen den Bestimmungszweck.

Folgende Fahrradbügelarten finden Verwendung:

Fahrradbügel – Standardausführung „Bremer Modell“:

// Fahrradanhängerbügel „Bremer Modell“ mit Querholm, Breite 800 mm, Höhe 800 mm
// Material: Stahlrohr feuerverzinkt, Ø 48 mm

Fahrradanlehnbügel „Bremer Modell“ mit Querholm:

// für besondere stadtgestalterische Ansprüche, Breite 750 mm, Höhe 950 mm
// Material: poliertes Edelstahlrohr, Ø 42 mm

Lastenfahrradbügel – Standardausführung:

// Fahrradanhängerbügel mit Querholm, Breite 300–350 mm, Höhe 800 mm
// Material: Stahlrohr feuerverzinkt, Ø 48 mm



Verantwortlich

Das Amt für Straßen und Verkehr ist zuständig für die Aufstellung und Unterhaltung von Fahrradbügelanlagen in der Stadt Bremen.



Geltungsbereich

1 Bremen City

– besondere Anforderungen gelten für –

2 Marktplatz-Ensemble

4 Wallboulevard (Wallstatut)

7 Balgequartier



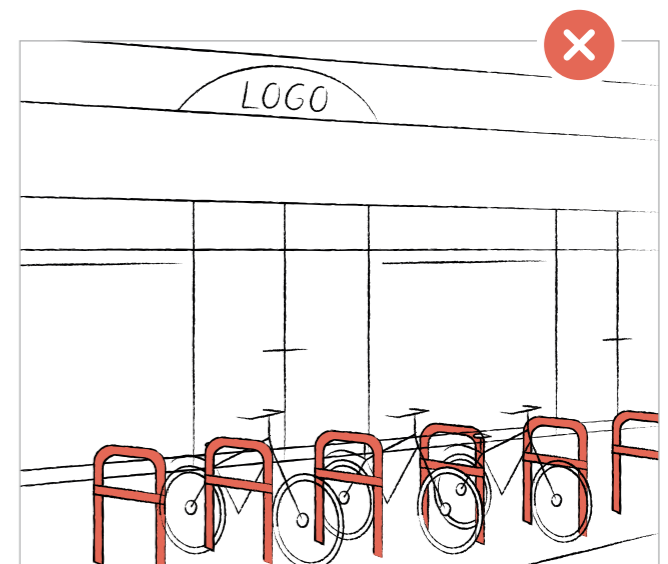
// Fahrradbügel Standard



// Lastenfahrradbügel



// Fahrradständer versperren den Fußweg und die Eingänge



// Barrierewirkung zu den Läden durch Fahrradständer

INFOTAFELN

betrifft innerstädtisches Besucherinformations- und Leitsystem

Zielgruppe
öffentliche Hand

Ziel
Neben den offiziellen Verkehrsschildern der Straßenverkehrsordnung gibt es zur Orientierung in der Bremer Altstadt die touristischen Informationsstelen, die auf touristische Highlights und andere wichtige POIs hinweisen und teilweise zusätzlich mit einem allgemeinen Übersichtsplan ausgestattet sind.

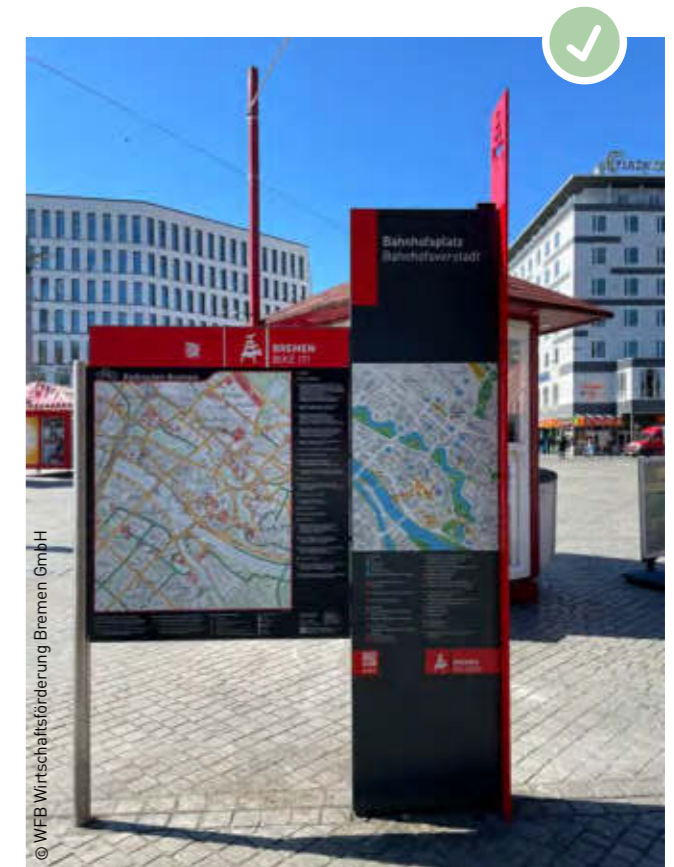
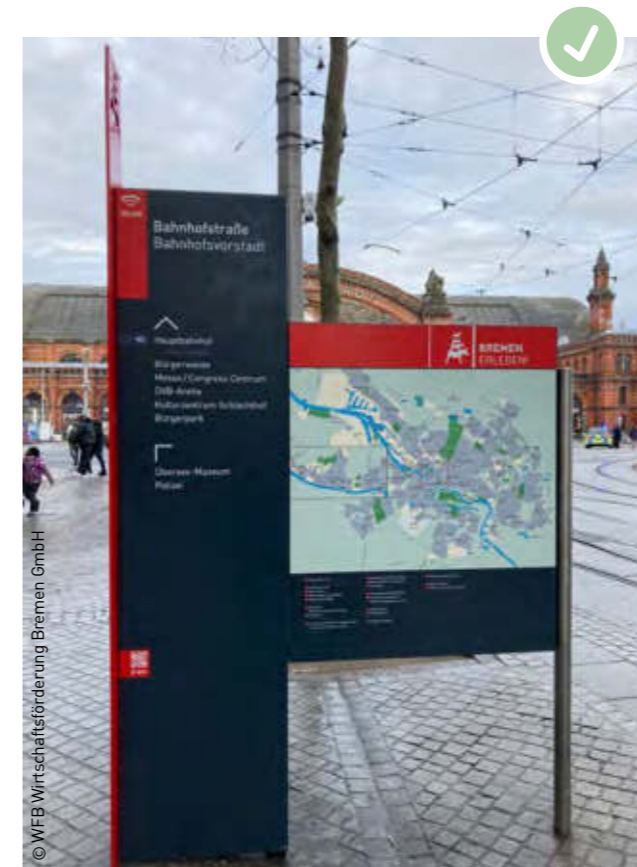
Vorgaben // Rechtliches
Die Hinweistafeln haben den Grundfarbton RAL 7016 Anthrazitgrau und sind darüber hinaus durch ein optisch auffälligeres Designelement mit Silhouette der Bremer Stadtmusikanten im Bremer Signalrot gekennzeichnet.

Wiederkehrende Piktogramme (z.B. „i“ für die Bremen Information, WC, Haltestelle) ermöglichen ein schnelles Erfassen der Informationen.

Die Stelen funktionieren analog, bieten aber auch die Möglichkeit, sich über einen QR-Code und NFC-Tag digital über den jeweiligen Standort zu informieren, inspirieren und navigieren zu lassen. Für die digitalen Informationen wird auf die zugehörige App „Dein Bremen Guide“ (www.dein-bremen-guide.de) zugegriffen.

Verantwortlich
Für die touristischen Informationsstelen ist die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH zuständig.

Geltungsbereich
1 Bremen City



// verschiedene Ausführungen

BAUSTELLENGESTALTUNG VON IMMOBILIEN

betrifft Einhausungen, Gerüstverkleidungen und Beschilderungen



Zielgruppe

Bauherren // Investoren // öffentliche Hand



Ziel

Baustellen zeugen von Aufbruchsstimmung, können aber zunächst auch einmal belastend für die Nachbarschaft sein. Um diese so gering wie möglich zu halten, sind Vorkehrungen zur Abschirmung der Baustelle zu treffen sowie Maßnahmen vorzunehmen, die eine positive Wirkung auf den umliegenden Raum und die Bremer Innenstadt haben.



Vorgaben // Rechtliches

Baustellen unter freiem Himmel sind so einzukleiden, dass einerseits ein Emissionsschutz zu den Nachbargebäuden besteht, andererseits ein voller Sichtschutz auf die Baustelle vorliegt. Dies kann durch Bauzäune, Holzwände etc. erfolgen. Innerhalb von überdachten Zonen sind zudem weitreichendere Abkofferungen vorzunehmen.

Der Sichtschutz ist qualitativ hochwertig zu gestalten und kann einen Mehrwert durch Einbindung der Kultur oder Informationen allgemeiner Natur bieten. Die Einbringung von klassischen Baustellenschildern ist nicht vorgesehen.



Do's

- + Informationen über das Bauvorhaben abbilden
- + Visualisierung des neuen Gebäudes oder von Innenansichten zeigen
- + einheitliche und aufeinander abgestimmte Gestaltung
- + Gewerbetreibenden, die sich am Objekt befinden oder durch die Baustelle benachteiligt sind, Präsentationsflächen anbieten
- + durch „Gucklöcher“ Einblick auf die Baustelle ermöglichen



Don'ts

- schrille Farben
- kreischende Werbung
- Werbung ohne Bezug zum Bauvorhaben
- Werbung von Dienstleistern



Verantwortlich

Baustelleneinrichtungsflächen, Absperrungen etc. werden bei der Polizei/ASV beantragt. Hilfestellung bei der Ausgestaltung erfolgt durch die WFB Wirtschaftsförderung GmbH.



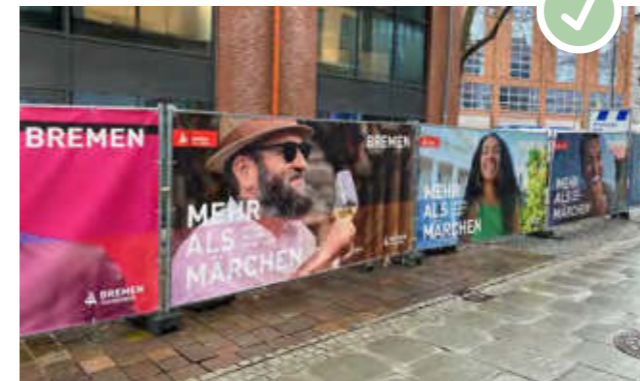
Geltungsbereich

- 1 Bremen City



Tipp

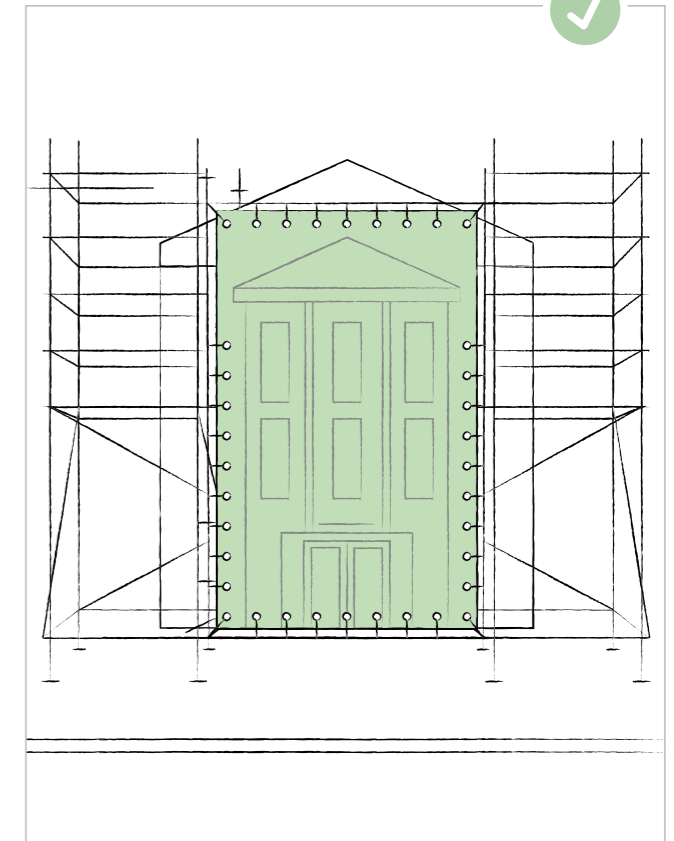
Für Übergangszeiten oder bei Leerständen kann sich zur Unterstützung für eine attraktive Beklebung an die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH oder an die CityInitiative Bremen Werbung e. V. gewendet werden.



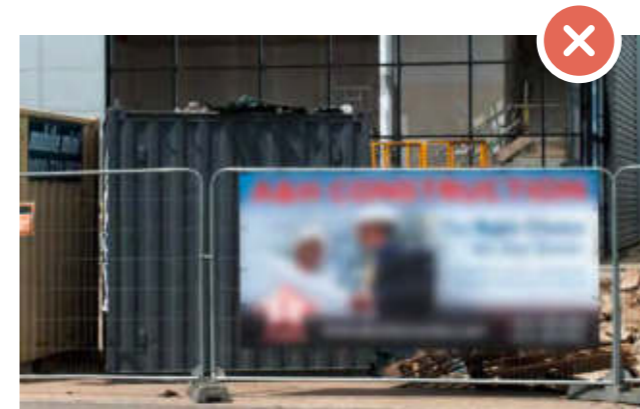
// Mehrwert durch Bremen-Kampagne



// Informationen über das Bauvorhaben



// Mesh-Banner mit Visualisierung des neuen Gebäudes



// Unordnung, kein voller Sichtschutz

ALLGEMEINES // WISSENSWERTES

Denkmal-/Ensembleschutz, Ortsgesetze und weitere Gestaltungsleitlinien

Denkmal- und Ensembleschutz

Die Bremer Innenstadt ist durch einen hohen Denkmalbestand gekennzeichnet. Die geschützten Kulturdenkmäler spiegeln die Vielfalt der bremischen Kulturlandschaft wider und prägen das Bild der Hansestadt entscheidend. Sie sind auch bei der Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Raums in besonderem Maße zu berücksichtigen. Oberstes denkmalpflegerisches Ziel ist es, durch kontinuierliche Pflege und sorgsamem Umgang erlebbare historische Substanz auch für zukünftige Generationen zu bewahren. Das Bremische Denkmalschutzgesetz bildet die rechtliche Grundlage dafür. Auf der Internetseite des Landesamtes können die Denkmalliste und die Denkmaldatenbank mit allen erfassten Kulturdenkmälern öffentlich eingesehen werden (www.denkmalpflege.bremen.de).

Ortsgesetze // Gestaltungssatzungen

In der Innenstadt bestehen für drei Bereiche Ortsgesetze mit bindenden Vorgaben für die Gestaltung der Gebäude und der Werbeanlagen.

Ortsgesetz Werbemittel Wallanlagen (Wallstatut)

Das Gesetz betreffend die Anbringung von Werbemitteln und Warenautomaten in den Wallanlagen und ihrer Umgebung enthält spezielle Regelungen, insbesondere für Werbeanlagen.

Ortsgesetz Gestaltung Schnoorviertel (Schnoorstatut)

Das Gesetz, betreffend die bauliche Gestaltung des Schnoorviertels und der Umgebung der St.-Johannis-Kirche enthält überwiegend Regelungen für die architektonische Gebäudegestaltung, aber auch detaillierte Regelungen, die Werbeanlagen betreffen.

Detailspezifikationen und private Gestaltungsleitlinien

Neben dem 8. Ortsgesetz, dem Gesetz, betreffend die bauliche Gestaltung des Schnoorviertels und der Umgebung der St.-Johannis-Kirche sowie besonderen Anforderungen beim Ensemble- und Denkmalschutz, gibt es Detailspezifikationen oder zusätzlich eigene Gestaltungsleitlinien für einzelne innerstädtische Quartiere: Ansgari Quartier, Balgequartier, Wallboulevard (Bereich Walldach), Schlachtestatuten

Alle Maßnahmen, die das Erscheinungsbild und / oder die geschützte Substanz betreffen, bedürfen einer denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung. Dies gilt auch für Gebäude, die sich im direkten Umfeld von Denkmälern befinden, damit der Umgebungsschutz gewahrt wird und störende Beeinträchtigungen der Denkmäler ausgeschlossen werden können. Die Genehmigung aller baulichen Maßnahmen und gestalterischen Veränderungen an denkmalgeschützten Objekten wird immer im Einzelfall geprüft, so dass vorab stets eine Abstimmung zwischen den Eigentümer:innen und dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgen muss. Die in diesem Leitfaden aufgenommenen Empfehlungen können diese Abstimmung nicht ersetzen, daher ist sich rechtzeitig vorab zur Beratung und Genehmigung an das Landesamt für Denkmalpflege Bremen zu wenden.

Das 8. Ortsgesetz über die Gestaltung der straßenseitigen Fassaden stellt besondere Anforderungen an die Werbeanlagen in der Obernstraße, Hutfilterstraße und Sögestraße und besteht seit 2005. Ziel dieser Satzung ist es, ein Gleichgewicht zwischen der Gestaltung von Fassaden, dem öffentlichen Raum und den Belangen der Gewerbetreibenden und deren Bedürfnis nach Werbung herzustellen. Mit der Satzung sollen für die Fassadengestaltung und Werbeanlagen möglichst eindeutige Maßgaben und Kriterien geschaffen werden.

und den Wallanlagen. Die hier vorliegenden allgemeinen Gestaltungsleitlinien gelten auch für die benannten Sonderzonen, Verweise auf Abweichungen oder zusätzliche Detailspezifikationen finden sich in den jeweiligen Themengebieten. Grundsätzlich sind die jeweiligen Gestaltungsleitlinien der Quartiere zu beachten.

Kontakte

ASV – Amt für Straßen und Verkehr

T +49 421 361 89780
office@asv.bremen.de
www.asv.bremen.de

CityInitiative Bremen Werbung e. V.

T +49 421 16 5555 1
gestaltung@bremen-city.de
www.bremen-city.de

Die Bremer Stadtreinigung

T +49 421 361 3611
info@dbs.bremen.de
www.die-bremer-stadtreinigung.de

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Bauordnung
T +49 421 115 (Bürgertelefon)
office@bau.bremen.de
www.bau.bremen.de

Landesamt für Denkmalpflege

T +49 361 2502
office@denkmalpflege.bremen.de
www.denkmalpflege.bremen.de

Landesbehindertenbeauftragter Bremen

T +49 421 496 18181
office@bb.bremen.de
www.behindertenbeauftragter.bremen.de

Ordnungsamt

Sondernutzungen
T +49 421 115 (Bürgertelefon)
sondernutzung@ordnungsamt.bremen.de
www.ordnungsamt.bremen.de

Umweltbetrieb Bremen

T +49 421 361 79000
office@ubbremen.de
www.umweltbetrieb-bremen.de

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

T +49 421 96 00 221
innenstadt@wfb-bremen.de
www.wfb-bremen.de

Sollte in **Ausnahmefällen** von den Vorgaben aus wichtigen Gründen abgewichen werden, ist im Vorfeld der jeweilige Kontakt anzusprechen. Eine allgemeine Anfrage kann gestellt werden an gestaltungsleitfaden@bremen-city.de.

Die Senatorin für Bau, Mobilität
und Stadtentwicklung



Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation

